

**Lesefassung  
der Gebührensatzung des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal  
zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast**

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und die am 01.01.2003 in Kraft getretene Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAV) folgende Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Der Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Kommunen sofern keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung einer vom Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal eingerichteten Abwasseranlage erfolgte, wenn von diesen Oberflächenwasser in die Verbandsanlagen eingeleitet wird.

**§ 2  
Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommune).

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

Maßstab für die Erhebung der Gebühren bildet die Fläche der entwässernden Straße, Wege und Plätze.

**§ 4  
Gebührensatz**

Die jährliche Oberflächenentwässerungsgebühr beträgt ab 01. Januar 2025

0,98 €

je Quadratmeter entwässernder Fläche.

**§ 5**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Oberflächenentwässerungsgebühr entsteht zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

**§ 6**  
**Abrechnung, Fälligkeit**

Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 30. Juni des Folgejahres. Der Verband setzt 4 Vorauszahlungen in gleicher Höhe fest, die nach den voraussichtlich zu entwässernden Flächen bemessen werden. Die Vorauszahlungen sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

**§ 7**  
**Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet dem Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal, die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2008.

Eisenach, 14.02.2008

Trink- und AbwasserVerband  
Eisenach-Erbstromtal

gez. Köckert  
Verbandsvorsitzender

Siegel

---

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.10.2015 folgende  
1. Änderungssatzung vom 09.11.2015, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2015  
Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.12.2017 folgende  
2. Änderungssatzung vom 11.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018  
Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.11.2021 folgende  
3. Änderungssatzung vom 10.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022  
Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.11.2024 folgende  
4. Änderungssatzung vom 20.11.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025